

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

Ihr behandelnder Arzt hat mit Ihnen die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung besprochen. Wir möchten Ihnen hiermit weitere Informationen geben, da es häufig zu Fragen und Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit den unterschiedlichen Formularen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung kommt.

Eine Krankenhausbehandlung kann stationär oder ambulant erfolgen

Üblicherweise erfolgt eine Krankenhausbehandlung vollstationär. Das bedeutet normalerweise, dass Sie mindestens eine Nacht im Krankenhaus übernachten. Die Krankenhausbehandlung umfasst alle für Ihre medizinische Behandlung notwendigen Leistungen, zum Beispiel:

- Ärztliche Behandlung
- Krankenpflege
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Unterkunft und Verpflegung

Es kann sein, dass vor einem stationären Aufenthalt durch das Krankenhaus erst die Notwendigkeit eines solchen Aufenthalts geprüft werden muss oder dass das Krankenhaus zunächst bestimmte Voruntersuchungen durchführen möchte. Während dieser sogenannten „vorstationären Behandlung“ müssen sie noch nicht im Krankenhaus übernachten. Die vorstationäre

Behandlung findet an maximal drei Tagen innerhalb der fünf Tage vor der geplanten Krankenhausaufnahme statt.

Ebenso kann es sein, dass Sie nach der Entlassung aus dem Krankenhaus noch zu weiteren Behandlungen oder Untersuchungen ins Krankenhaus zurückkehren sollen, ohne dort zu übernachten. Diese sogenannte „nachstationäre Behandlung“ kann an maximal sieben Tagen innerhalb der zwei Wochen nach der eigentlichen Entlassung aus dem Krankenhaus stattfinden.

Die weitergehende Betreuung außerhalb einer möglichen vor- und nachstationären Behandlung findet normalerweise bei einem niedergelassenen Arzt statt.

Ambulante Leistungen werden dagegen üblicherweise von niedergelassenen Ärzten erbracht. In Einzelfällen können jedoch auch im Krankenhaus ambulante Leistungen erfolgen. Dabei kann es sich zum Beispiel um bestimmte Operationen wie Gelenkspiegelungen oder gynäkologische Eingriffe handeln. Außerdem können manchmal sogenannte „Ermächtigte Krankenhausärzte“ unter bestimmten Voraussetzungen in ihren Spezialsprechstunden oder Polikliniken ambulant Patienten betreuen.

Beachten Sie zu den notwendigen Formularen deshalb bitte Folgendes:

Einweisung

Vor Beginn einer stationären Krankenhausbehandlung wird Ihnen Ihr behandelnder Arzt eine Krankenseinweisung ausstellen. Das entsprechende rosafarbene Formular trägt die Überschrift „Verordnung von Krankenhausbehandlung“. Durch diese Einweisung sind alle stationären Leistungen inklusive der vor- und nachstationären Behandlung abgedeckt. Es ist für Ihren Arzt nicht zulässig, Ihnen zusätzlich eine Überweisung z.B. für vom Krankenhaus geplante Voruntersuchungen auszustellen. Auch darf er Ihnen nicht mehrere Einweisungen für dieselbe Behandlung/denselben geplanten Aufenthalt ausstellen.



Foto: KBV Münster

Überweisung

Falls bei Ihnen eine ambulante Krankenhausbehandlung geplant ist, wird Ihr Arzt Ihnen eine Überweisung ausstellen. Das entsprechende gelbe Formular trägt auf der rechten Seite die Überschrift „Überweisungsschein“. Auch hier darf Ihnen Ihr Arzt nicht mehrere Überweisungen im Quartal für dieselbe ambulante Krankenhausbehandlung ausstellen. Das Krankenhaus rechnet vielmehr die Kosten über einen Überweisungsschein ab.



Foto: Matthias Preisenberger/ pixelio

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und wünschen Ihnen alles Gute für Ihre Behandlung.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen



Eine Information der

Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen
Berliner Allee 22
30175 Hannover
www.kvn.de



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Stand 31.03.2026

Informationen für Patienten



Foto: Paul-Georg Meister/ pixelio

Einweisung ins Krankenhaus